

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2	Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen:
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen v.a. emotional, durch Traumatisieren (Überwachen, Pflegen und Begleiten von Personen in körperlich oder psychisch kritischem Zustand)
3	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen:
3a	Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
6	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien:
6a	Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: <ol style="list-style-type: none"> 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314 – bisher R34, R35), 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372, H373 – bisher R33, R48), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334 – bisher R42), 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43).
7	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien:
7a	Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.
7b	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV4 (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen): <ol style="list-style-type: none"> 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen, 2. Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.
8	Arbeiten in gefährlichen Arbeitsmitteln:
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb				Überwachung der Lernenden ²		
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS	Anleitung der Lernenden	Ständig	Häufig	Gelegentlich
Pflegerhandlungen bei Kranken, Behinderten und Betagten	Gefahr der Rückenüberlastung bei Immobilität	<ul style="list-style-type: none"> Instruktion von rügenschonenden Verfahren (SUVA 44018) Zweckmässige Mobilisierungs- und Transporttechniken (Richtlinie zum Transfer von Klientinnen / Klienten und allgemeine Lastenhandhabung Assistent/in Gesundheit und Soziales AGS)⁴ 	1. LJ	1. LJ	Unterstützung BFS	<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung Demonstration und praktische Anleitung 	1. Sem	2. Sem.	
			3a	1. LJ	1. LJ				1. Sem
	Gefahr einer beruflichen Hautkrankheit bei Feuchtarbeit, Umgang mit Detergenzien oder allergisierenden Stoffen	6a	<ul style="list-style-type: none"> Aufklärung über die Risiken (hautschädigende Stoffe) Schutzmassnahmen Angaben Sicherheitsdatenblätter beachten Hautschutzkonzept SUVA: Hautschutz bei der Arbeit, 44074 	1. LJ	2. Sem		<ul style="list-style-type: none"> Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung 	1. Sem	2. Sem.
7a,7b				1. L					
Sterbende pflegen und betreten	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisierung	<ul style="list-style-type: none"> Hygienekonzept (u.a. Haut- und Händedesinfektion) Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe) Kenntnisse über Umgang mit kontaminierter Wäsche/Textilien Instruktion der besonderen Vorschriften in Isolierzimmern 	2. LJ	3. Sem	2. LJ	<ul style="list-style-type: none"> Kommunikationsschulung Entlastungsmöglichkeit für Lernende 	3. Sem	4. Sem.	
			2a	2. LJ	2. LJ				Entsprechende Einsatzplanung

¹ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
² Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 5.2. des pädagogischen Konzepts (Register B des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Delegation und Rückmeldung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestufteten Arbeiten sorgfältig zu beachten. AGS EBA arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.
³ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“
⁴ Die ‚Richtlinie zum Transfer von Klienten/-innen und allgemeine Lastenhandhabung Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA‘ ist unter www.odasante.ch oder unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung				Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ⁵ im Betrieb			
	Ziffer(n) ⁷		Schulung/Ausbildung der Lernenden		Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden ⁶			
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Häufig	Gelegentlich		
Herausfordernde Situationen erkennen und Unterstützung anfordern unerwartetes Erleben von Gewalt	2a	Psychische Belastung, Gefahr der Traumatisierung Herausfordernde Situationen wie Krisen, Gewalt, Aggressionen, Grenzüberschreitungen Risiko des Missbrauchs (auch unabhängig vom Gewaltpotential)	1. Lj 2. Lj	-	3. Sem. 4. Sem.	Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
In Notfallsituationen richtig handeln	2a, 3a	Fehlende / ungeeignete Intervention im Notfall Psychische und physische Belastung	1. Sem 3. Sem	3. Sem	3. Sem	Ausbildung und praktische Anwendung / Umsetzung	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Mobilitäts-Hilfsmittel und Techniken für Menschen mit Körperbehinderungen einsetzen	8b	Verletzungsgefahr (Anstossen, Einklemmen von Körperteilen)	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Demonstration und praktische Anwendung / Umsetzung	Ständig	Häufig	Gelegentlich	
Geräte reinigen und betriebsbereit halten	6a, 8b	Verletzungsgefahr (Schneiden, Stechen) Hautbelastung	1. Lj	1. Lj	1. Lj	Demonstration und praktische Anwendung / Umsetzung	Ständig	Häufig	Gelegentlich	

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsschule; Lj: Lehrjahr; Sem: Semester

⁵ Als Fachkraft gilt, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
⁶ Die betriebliche Ausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 5.2 des pädagogischen Konzepts (Register B des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum Aufbau der Handlungskompetenzen (schrittweiser Aufbau mit Einführung, Anleitung, Delegation und Rückmeldung) sind insbesondere bei den als gefährlich eingestufteten Arbeiten sorgfältig zu beachten. AGS EBA arbeiten in Pflege- und Betreuungsteams, eine verantwortliche Fachperson ist bezeichnet und ständig erreichbar.

⁷ Ziffer gemäss SECO-Checkliste "Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung"
⁸ Die Richtlinie zum Transfer von Klienten/-innen und allgemeine Lastenhandhabung Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales EBA¹ ist unter www.odasante.ch oder unter www.savoirsocial.ch abrufbar.

Diese begleitenden Massnahmen wurden von den OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten ab **01 MAI 2017** in Kraft.

24. APR. 2017

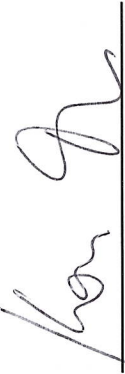
Olten, _____

SAVOIRSOCIAL,
die Präsidentin



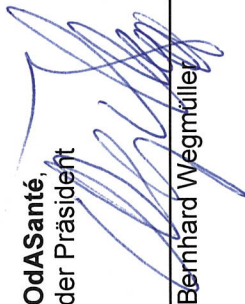
Monika Weder

die Geschäftsführerin



Karin Fehr

OdASanté,
der Präsident



Bernhard Wegmüller

der Geschäftsführer



Urs Sieber

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation/SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom **30. MRZ. 2017** genehmigt.

Bern, **24. APR. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation



Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten